Juliet Ingram:
Der Textilarbeiterstreik in Neumünster im Jahr 1888:
„Konfliktlösung auf preußische Art"?
Streikbewältigung durch Kooperation von Unternehmerschaft, Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit

Die fast fünfzigjährige Auseinandersetzung der herrschenden Schichten des Kaiserreiches mit den Ansprüchen der Arbeiterschaft und ihren Organisationen an Mitbestimmung und Gestaltung des Staates wurde erst durch die Revolutionsjahre 1918/19 beendet.[1] Betrachtet man den langen Weg der Anerkennung der Organisationen der Arbeiter, so wird deutlich, daß diese Bewegungen in Preußen einer restriktiven polizeilichen Verfolgung ausgesetzt waren. Der Kampf des „Industrieproletariats" gegen die alten Eliten und neuen herrschenden Schichten des Reiches sowie deren Reaktion, diese Bewegungen niederzuhalten, bildet einen kontinuierlichen Prozeß.[2]

Untersucht man den Textilarbeiterstreik in Neumünster 1888, ist vor allem die Zusammenarbeit der Textilfabrikantenschaft mit der Stadtverwaltung, der Polizeigewalt und der Gerichtsbarkeit im Kampf gegen die gewerkschaftliche und politische Arbeiterorganisation darzustellen. Inwiefern dieses Bild der „preußischen Art"[3] der Konfliktlösung in diesem aufsehenerregenden Streik hervortrat, soll hier beschrieben werden.[4]

Die Textilindustrie bildete in Neumünster den Hauptwirtschaftszweig. Die Jahre zwischen 1878 und 1891 sind als Hochphase dieses Industriezweiges einzustufen. In dieser Phase stieg die Zahl der Tuchfabriken von 16 auf 20, die Zahl der Arbeiter verdoppelte sich von 770 auf 1400. Die Gesamtzahl der Einwohner stieg von 11 600 im Jahr 1880 auf 22 400 im Jahr 1895.[5]

Durch die wirtschaftliche Situation wurde auch die soziale Struktur des Ortes geprägt. Das asymmetrische Machtverhältnis zwischen der Industriearbeiterschaft und dem finanziell und auch sozial hochgestellten Unternehmertum wurde durch die lokalen politischen Verhältnisse und die Mitgliedschaft zahlreicher Textilfabrikanten in den städtischen Kollegien gestützt. Der Anteil der Textilunternehmer in der Stadtverwaltung lag im Streikjahr 1888 bei etwa 30 Prozent. Die Unternehmer konnten so ihre wirtschaftlichen Interessen auch politisch absichern. Im Magistrat dominierten eindeutig die Anhänger der nationalliberalen Partei. Bürgermeister Schlichting und auch sämtliche Textilfabrikanten gehörten ihr an. Eine vollständige Neuwahl der städtischen Gremien fand in den vorhergehenden wie auch nachfolgenden Jahren nicht statt. So verwundert es nicht, daß die SPD, für die Neumünster ein Zentrum ihrer Aktivitäten in Schleswig-Holstein bildete,[6] vehement unterdrückt wurde. Sie wurde unter dem Sozialistengesetz streng verfolgt. Ein schwerer Fall von Wahlbeeinflussung ereignete sich im Jahr 1881. Als in der Reichstagswahl am 27.01.1881 deutlich wurde, daß die politische Kraft der unterdrückten Partei durchaus ernstzunehmen war, beschlagnahmte die örtliche Polizei kurz vor dem Wahltag die sozialdemokratischen Wahlzettel oder holte diese sogar aus den Wohnungen heraus.[7] Da die Stimmzettel von den Parteien verteilt und nicht amtlich geliefert wurden, erreichte man so, daß kein Bürger für die SPD zur Wahl schreiten konnte. Dieser Fall war so schwerwiegend, daß der sofort eingereichte Einspruch bei der Wahlprüfungskommission des Reichstages erfolgreich war und nach

1 Karl Heinrich Pohl: „Obrigkeitsstaat und Demokratie. Aspekte der Revolution von 1918/19", in: Manfred Hettling (Hg.), Revolution in Deutschland 1789-1989, Göttingen 1991, S.46-69, hier S.46.

2 Klaus Saul: „Zwischen Repression und Integration", in: Klaus Tenfelde und Heinrich Volkmann (Hg.): Streik - Zur Geschichte des Arbeitskampfes in Deutschland während der Industrialisierung, München 1981, S. 209-236, hier S. 209.

3 Wobei mit dem Begriff „preußische Art" auf die besonders restriktive Unterdrückung der Arbeiterschaft durch einseitige Anwendung der staatlichen Mittel hingewiesen wird.

4 Der vorliegende Artikel stellt einen Ausschnitt aus meiner Examensarbeit: „Der Textilarbeiterstreik in Neumünster im Jahr 1888. Machtposition und Strategie des Neumünsteraner Unternehmertums im Arbeitskampf" dar, die am 03.08.1998 dem Prüfungsamt vorgelegt worden ist. Für eine Vertiefung sei auf diese Arbeit verwiesen.

5 Heinrich Suhren: Die Hauptindustrien in Neumünster. Ein Beitrag zur Frage der inneren und äußeren Finanzierung einer Provinzstadt, Kiel 1928, S.18.

6 Festschrift zum 60-jährigen Bestehen der Sozialdemokratische Parteiorganisation in Neumünster vom 11.03.1927, Landesbibliothek.

7 Franz Osterroth: 100 Jahre Sozialdemokratie in Schleswig-Holstein - ein geschichtlicher Überblick, Landesverband Schleswig-Holstein der SPD, Kiel 1963, S.24.

Oben: Die Tuchfabrik der Gebrüder Hanssen (Klaus Tidow: Neumünsters Textil- und Lederindustrie im 19 Jahrhundert, Veröffentlichungen des Fördervereins Textilmuseum Neumünster e. V., Heft 9, Neumünster 1984, S.16)

Annullierung der Wahl 1883 eine Wiederholungswahl stattfand.[8]

Nicht nur auf Reichsebene, auch aus dem Stadtparlament schloß man die SPD aus. So konnte nur das Bürgerrecht – und damit das kommunale Wahlrecht erhalten – wer über ein in der Stadtverfassung festgesetztes Mindesteinkommen verfügte. Im Jahr 1870 lag dieser Zensus schon bei 300 Talern, womit nur 600 von 1600 mündigen Bürgern wahlberechtigt waren.[9] In Neumünster wuchs jedoch mit steigenden Einwohnerzahlen in der Industrialisierungsphase auch die Zahl der Bürger, da sich die nominalen Einkünfte der Bewohner ständig erhöhten. Der Zuwachs kam vor allem aus den kleinbürgerlichen Schichten, in denen die Sozialdemokratie ihren Rückhalt hatte.[10] So wurde immer dann, wenn die Sozialdemokratie zu stark erschien, der Zensus entsprechend erhöht. Im Streikjahr 1888 gelang es der SPD bei den Wahlen einen „Achtungserfolg" zu erzielen. Die Wahlbeteiligung lag in diesem Jahr mit 31% (491 bei 1573 Wahlberechtigten) unerwartet hoch, zudem herrschte zwischen den bürgerlichen Parteien Uneinigkeit über die Kandidatenaufstellung. Die SPD erzielte 166 Stimmen für beide aufgestellten Kandidaten. Daraufhin hob das Stadtparlament die Zensusgrenze für das nächste Jahr von 600 Mark auf 900 Mark an. Die Folge war, daß von 17.539 Einwohnern im Jahr 1890 nur 1.233 das Bürgerrecht besaßen. Weitere Zensuserhöhungen folgten in den Jahren 1894 schon aufgrund der erneuten Beteiligung der SPD in einer „Nacht- und-Nebel- Aktion" auf 1.200 Mark. Die zahlreichen Proteste gegen diesen hohen Wahlzensus in den Jahren 1896–1899 wurden unnachgiebig vom Magistrat abgeschmettert.[11]

1. Gewerkschaftliche Organisation und Fachverein. Untersucht man die Entwicklung der SPD, die ihre Basis in den Webern sah,[12] so muß parallel dazu auch die Entwicklung der Gewerkschaft betrachtet werden. Die Stadt erlebte in der Hochindustrialisierungsphase eine schnell voranschreitende Entwicklung. Die Einwohnerzahl ermöglichte keine getrennte Entwicklung der politischen und gewerkschaftlichen Organisation, so daß

8 Joachim Neumann: „Die Rolle der politischen Parteien 1867 bis 1918", in: Alfred Heggen und Klaus Tidow (Hg.): Industriekultur in Neumünster - Das „Manchester Holsteins" im 19. Jahrhundert, Neumünster 1988, S.89-122, hier S.104.
9 Neumann, 1988, S.122.
10 Neumann, 1988, S.135.
11 Neumann, 1988, S.109 ff.
12 Holger Rüdel: „Der große Tuchmacherstreik von 1888 - ein Kapitel aus der Geschichte der Neumünsteraner Arbeiterbewegung", in: Treffpunkt Neumünster, 12 (1979), S. 29-33, hier S.32.

meist ein Engagement der Mitglieder für beide Organisationen der Fall war. Dies hatte zur Folge, daß die Organisationen von den Behörden oft miteinander identifiziert wurden.[13] Die Unterdrückungsmaßnahmen der Gesetzgebung und die politische Kultur in Neumünster bedingten, daß die Anfänge der Gewerkschaftsentwicklung eher zögerlich verliefen. Die gewerkschaftliche Organisation sah sich mit der vereinigten Macht von Polizei und Unternehmertum konfrontiert. Erst 1884 wurde ein Manufakturarbeiterverband ins Leben gerufen, der Anfang des Jahres 1887 aufgrund der Bestimmungen des Sozialistengesetzes aufgelöst wurde.[14] Es folgte jedoch schon Mitte Mai desselben Jahres die Gründung des *„Fachvereins für Tuchmacher und Berufsgenossen"*. Erst ab 1890 verlief die lokale Entwicklung etwa zeitgleich mit der im ganzen Reich.

2. Die Bildung des Unternehmerverbands in Neumünster. Die Textilfabrikanten schlossen sich demgegenüber in Neumünster schon früh in einem Verband zusammen. Die Gründung dieser Vereinigung fällt in die Frühphase der Arbeitgeberverbandsgründungen in Deutschland.[15] Als Reaktion auf einen teilweisen Streik in der Fabrik J.J. Bartram & Söhne gründete sich im Jahr 1884 der *„Fabrikantenverein der Textilindustrie e.V."*.[16] Zielsetzung dieser Vereinigung war *„das geschlossene Zusammenwirken in Fragen der Arbeitsverhältnisse"* sowie *„die Beratung technischer und anderer Fachangelegenheiten"*.[17] Im Gründungsjahr hatte er 18 Mitglieder.[18] Es gab zu diesem Zeitpunkt insgesamt 30 Textilfabriken in Neumünster.[19] Die wesentliche Stärke des Verbandes lag zweifellos in seiner praktizierten „Solidarität"[20]. So geht etwa aus Berichten der unternehmerfreundlichen Presse die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall eines einseitigen Vertragsbruches hervor.[21] Diese Verbindlichkeit der Absprachen widersprach allerdings dem §152 der Gewerbeordnung von 1869 (GeWO), in dem die Koalitionsfreiheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt, gleichzeitig jedoch bestimmt wurde, daß auf Versammlungen getroffene Absprachen nicht rechtsgültig waren:

§152 Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.

Sollte ein Mitglied der Vereinigungen den Absprachen zuwiderhandeln, durfte der Verband dieses nicht bestrafen. Ansonsten wurde der Strafparagraph 153 derselben Verordnung wirksam, der festlegte, daß ein Zwang zur Solidarität mit Haft bis zu drei Monaten bestraft werden konnte:

§153 Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§152) Teil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern

13 Friedhelm Hammes: „Versuche zur Lösung der socialen Frage", in: Alfred Heggen und Klaus Tidow (Hg.): Industriekultur in Neumünster. Das „Manchester Holsteins" im 19. Jahrhundert, S. 55-89, hier S. 77.

14 Jo Schliep: Die frühe Gewerkschaftsentwicklung im Tuchmachergewerbe Neumünsters gegen Ende des 19. Jahrhundert, Kiel 1985, S. 49; hiernach auch die folgenden Gedanken.

15 Für eine Vertiefung und Literatur sei auf die Examensarbeit verwiesen.

16 vgl. Klaus Tidow: Neumünsters Textil- und Lederindustrie im 19. Jahrhundert, Veröffentlichungen des Fördervereins Textilmuseum Neumünster e.V., Heft 9, Neumünster 1984, S. 29; vgl. auch Holsteinischer Courier (abgekürzt H.C.) 14.02.1884.

17 Jubiläumssitzung des Fabrikantenvereins der Textilindustrie e.V. vom 14.02.1934, Landesbibliothek

18 Jubiläumssitzung des Fabrikantenvereins der Textilindustrie e.V. vom 14.02.1934, Landesbibliothek.

19 vgl. Tidow, 1984, S.74 f.

20 Der Begriff „Solidarität" entstammt eigentlich dem Vokabular der Arbeiter- und Gewerkschaftsgeschichte. Daher wird dieser Begriff im Zusammenhang mit der Arbeitgebervereinigung nur unter dem Vorbehalt gebraucht, daß die zugrundeliegenden Konnotationen wie emotional motivierte Einigkeit in diesem Zusammenhang nicht zutreffen. Vielmehr beruhte das geeinte Handeln der Fabrikantenschaft auf rationalen Beweggründen. Dennoch ist die Autorin der Meinung, daß ein Synonym wie etwa Einigkeit zu kurz greift und deshalb der Begriff Solidarität - mit der o. a. Einschränkung hier zu gebrauchen ist.

21 S.H.Z. 12.06.1888.

nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.[22]

Diese Paragraphen wurden jedoch nicht gegen die Unternehmerschaft angewandt. Eine ebensolche Zuwiderhandlung der Arbeiterschaft, wie sie im Streikgeschehen wiederholt geschah, zog schon aufgrund von Verdachtsmomenten eine verschärfte Verfolgung wie auch die Verurteilung zu hohen Strafen nach sich. Da dieses „Vergehen" (Solidaritätszwang) des Textilfabrikantenvereins in der unternehmerfreundlichen Presse im Streikgeschehen veröffentlicht wurde, ist zu schließen, daß sich die Fabrikanten ihrer Machtposition völlig sicher sein konnten und auch von rechtlicher Seite nichts zu befürchten hatten.

3. Die Ideologien und Mittel des Arbeitskampfes. Das Forum des Machtkampfes der gegensätzlichen Interessenparteien bildet die Arbeitsniederlegung. Beiden Verbänden, Gewerkschaft wie auch Fabrikantenverein, standen im Arbeitskampf verschiedene Handlungsoptionen zur Erreichung ihrer Ziele zur Verfügung. Diese wurden auch in Neumünster angewandt. Zum besseren Verständnis des später dargestellten Streikablaufs werden hier vorausschauend die Maßnahmen dargestellt.

3.1. Die Unternehmerideologie und Maßnahmenkatalog der Unternehmer. Als der gewerkschaftlichen Organisation entgegenwirkende Maßnahme ist das allgemeine zeitgenössische Selbstverständnis der Fabrikanten einzustufen. Kessler prägt hierfür bezeichnenderweise den Begriff *„sachliche Maßregeln"*.[23] Der zeitgenössisch vorherrschende Unternehmerpaternalismus gliederte sich in zwei Elemente. Einerseits bestand die „Herr im Hause" Ideologie, welche Gewerkschaften und Arbeitervertretungen nicht anerkannte und der absolutes Gehorsam der Arbeiterschaft forderte, andererseits trat gleichzeitig eine zuverlässige und engagierte Haltung gegenüber den Arbeitnehmern zutage. Letzteres läßt sich anhand der Schaffung der verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen belegen.[24] Den herausragenden Aspekt bildet der Bau von Firmenwohnungen. Diese Strategie der Unternehmerschaft verfolgte zwei Zielsetzungen. Zum einen konnte durch ausgesuchte Unterstützung bestimmter privilegierter Arbeiter eine Fragmentierung der Arbeiterschaft erreicht und somit eventuelle gemeinschaftliche Protestaktionen behindert werden. Zum anderen bildeten die Wohlfahrtseinrichtungen einen Teil der Unternehmerstrategie, die Arbeiterschaft an den Betrieb zu binden.[25] Demnach stellen die Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmerschaft den Versuch dar, die Arbeiter zu disziplinieren und ihre Organisationsfähigkeit zu zerstören.[26]

Zu diesem Zweck wurden von der Betriebsleitung auch Firmenfeste und Jubiläumsfeierlichkeiten organisiert. Auch in Neumünster versuchte die Fabrikantenschaft, die Arbeiter durch verschiedene Leistungen an den Betrieb zu binden. Den Arbeitern sollte das Gefühl vermittelt werden, der Unternehmer sei an seinem persönlichen Wohl interessiert. Vor allem in den achtziger Jahren, in denen die Gewerkschaftsentwicklung im Reich vorangetrieben wurde, gab es verschiedene Initiativen der Fabrikanten.

Zur Erreichung einer gefühlsmäßigen Bindung wurden diverse Maßnahmen eingesetzt. Es gab in allen Textilbetrieben Betriebsfeste und Ausflüge. So feierten zum Beispiel 1886 die Direktion und die Arbeiterschaft der Bartramschen Fabrik gemeinsam einen Ball.[27] Zu dem-

22 Willy Albrecht: Fachverein-Berufsgewerkschaft-Zentralverband. Organisationsprobleme der deutschen Gewerkschaften 1870-1890, Politik und Wissenschaften, Band 11, Bonn 1982, S.33.

23 Gerhard Kessler: Die deutschen Arbeitgeberverbände, Leipzig 1907, S. 180.

24 Dick Geary: „Arbeiter und Unternehmer im deutschen Kaiserreich", in: Werner Abelshauser (Hg.): Konflikt und Kooperation, Essen 1988, S. 171-183, hier S.171.

25 Geary, 1988, S. 172.

26 Geary, 1988, S.173.

27 S.H.Z. 09.02.1896.

selben Zweck wurden durch den Fabrikantenverein auch Einzelauszeichnungen verliehen, zum Beispiel das „*Ehrendiplom für zehn Jahre treue Mitarbeit*".[28]

Vereinzelt gab es auch materielle Hilfe. Es ist an dieser Stelle auf die Stiftungen des Fabrikanten Renck zu verweisen, dessen finanzielle Unterstützung der Arbeiterschaft sich im Jahr 1880 auf 50.000 Mark belief.[29]

Auch im Bereich des Wohnungsbaus war die Unternehmerschaft tätig. Carl Sager gründete für seine Arbeiter eine „*Stiftung zur Förderung des Kleinwohnungsbaus*". Julius Sager ließ im Streikjahr 1888 Wohnungen für seine Arbeiter errichten.[30]

Der Tuchfabrikant Johann Jakob Theodor Renck - 1827-1897 (Stadtarchiv Neumünster)

An dieser Stelle ist zu betonen, daß die Unternehmer den Stellenwert von Gehorsam und Loyalität ihrer Arbeitnehmer formaler Qualifikation und individueller Fertigkeit gleichsetzten.[31] So wurde von der Unternehmerschaft die absolute Macht über alle innerbetrieblichen Vorgänge gefordert.[32] Aus diesem Grunde lehnte die Vielzahl der Unternehmer die Anerkennung der Gewerkschaften als Verhandlungspartner ab und wies in einigen Fällen auch Schlichtungsangebote des Staates zurück.[33]

Der Unternehmerschaft stand eine Vielzahl von reaktiven Maßnahmen zur Verfügung, um die gewerkschaftlichen Organisationen den Betrieben fernzuhalten und die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft im Arbeitskampf wirksam zu bekämpfen.[34]

Ein effektives Mittel um die eigenen Interessen im Arbeitskampf durchzusetzen war die Arbeitssperre. So sind hier die berüchtigten „Schwarzen Listen" zu nennen. Diese dienten der Durchsetzung einer „persönlichen" Arbeitssperre. Sie hatten gewissermaßen eine doppelte Funktion. Die Arbeitgeber tauschten diese Informationen untereinander aus, um einerseits Arbeiter, welche sich im Bereich des Koalitionsrechtes „zu aktiv" waren, aufzuzeigen, andererseits galten sie der Disziplinierung der Arbeiterschaft allgemein.[35] So existierten auch in Neumünster solche Auflistungen, mit denen die Arbeitgeber gegen die gewerkschaftliche Organisation ankämpften, indem sie „unliebsam Aufgefallene" vermerkten und bewirkten, daß diese in Neumünster nicht wiedereingestellt wurden.[36]

Die „Hauptwaffe" der Unternehmerschaft im Arbeitskampf bestand jedoch in der Aussperrung. Durch die Entziehung der Arbeitsgelegenheit sollten Teile oder die Gesamtheit der Arbeiterschaft gezwungen werden, entweder ihre eigenen Kampfmaßnahmen einzustellen oder sonst den Wünschen der Arbeitgeber zu entsprechen.[37] Im Streikfall war es üblich, von der Aussperrung aller Arbeiter eines Betriebes auf die Aussperrung aller Arbeiter der betreffenden Branche des ganzen Ortes überzugehen, um die Solidarität der Arbeiterschaft zu brechen. Dies war ein typisches Mittel der Unternehmer, um den Zusammenhalt der Arbeiter zu schwächen.[38] Dieses typische Muster zeigt sich auch im Neumünsteraner Arbeitskampf.

Des weiteren kam es auch zu Massenentlassungen von Streikenden, Sozialdemokraten und Mitgliedern der Freien (sozialistischen) Gewerkschaften.[39] Diese Mittel wurden auch in Neumünster erfolgreich angewandt: Die überwiegende Zahl der Streikenden wurde entlassen und

28 S.H.Z. 07.02.1896.
29 Tidow, 1984, S.28.
30 Tidow, 1984, S.28.
31 Geary, 1988, S.173.
32 Lothar Machtan: „Im Vertrauen auf die eigene Sache", in: Klaus Tenfelde und Heinrich Volkmann (Hg.), Streik-Zur Geschichte des Arbeitskampfes in Deutschland während der Industrialisierung, München 1981, S.52-73, hier S.54.
33 Machtan, 1981, S.54.
34 Geary, 1988, S.173.
35 Weber, 1954, S.180.
36 Hammes, 1988, S.78.
37 Weber, 1954, S.182.
38 vgl. Dieter Schneider et alter (Hg.): Theorie und Praxis des Streiks, Frankfurt am Main 1971, S.55.
39 Geary, 1988, S.173.

auch nach Beendigung der Arbeitsniederlegung nicht wieder eingestellt.

Diesen Maßnahmen folgte die Rekrutierung von auswärtigen Arbeitskräften, um die Produktion aufrechtzuerhalten.[40] Diese Streikbrecher stammten meist aus strukturschwächeren Regionen, so daß für sie die Aufnahme der Arbeit am Ort des Geschehens meist eine finanzielle Verbesserung der persönlichen Lebenssituation bedeutete.

3.2. Die Maßnahmen der gewerkschaftlichen Organisation. „Wir dürfen uns in der Gewerkschaftsbewegung nicht ausschließlich vom Gefühl, von vorübergehenden Gemütswandlungen leiten lassen, wir dürfen uns nicht leiten lassen von einer gewissen Romantik, sondern für uns muß maßgebend sein die Vernunft und vor allem ein gesunder Realismus."[41]

In diesem Zitat werden die Hauptprobleme der Gewerkschaften im späten 19. Jahrhundert angesprochen. Es stellte für die gewerkschaftlichen Organisationen eine große Schwierigkeit dar, gegen die finanziell abgesicherten Unternehmer erfolgreich in den Kampf zu treten.[42] Die wichtigste Vorbereitung für eine Auseinandersetzung bestand somit darin, die organisatorische und taktische Stärke zu verbessern, die finanzielle Kraft zu festigen und sich nicht zu Kurzschlußhandlungen hinreißen zu lassen.[43] Dies war auch im Neumünsteraner Streikgeschehen ein zentrales Problem.

Als Kampfmittel im indirekten Sinn sind zunächst die Maßnahmen zu nennen, die dem Zusammenhalt der Organisation dienten: Unterstützungseinrichtungen und Presse.

Hauptkampfmittel der Arbeiterschaft war der Arbeitsentzug. Will man eine Klassifikation der Streikursachen vornehmen, so kann man nach Weber zwei verschiedene Streikarten unterscheiden: den Angriffsstreik, welcher die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zum Ziel hat und den Abwehrstreik, welcher geführt wird, um eine Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse abzuwehren.[44] Der Neumünsteraner Streik ist somit in die erste Kategorie einzuordnen.

Eine wichtige Maßnahme im Falle der Arbeitsniederlegung stellte das Aufstellen von Streikposten dar, welche Arbeitswillige (Streikbrecher) von der Aufnahme der Arbeit abhalten sollten. Größter Machtfaktor der gewerkschaftlichen Organisation war die Solidarität, welche durch diese Zwangsmaßnahme gesichert werden sollte.

4. Der Textilarbeiterstreik im Jahr 1888

4.1. Der Streikausbruch. Nachdem nun schon vorausschauend Strukturen des Arbeitskampfes aufgezeigt worden sind, wird nun in das Streikgeschehen im Jahr 1888 eingeleitet. Es stellt sich die Frage, worin die Ursachen für den im Jahr 1888 ausbrechenden Streik lagen. Die Arbeiter forderten die Verlängerung der Mittagspause um eine halbe Stunde, demzufolge eine Verkürzung der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich.

4.1.1. Die Ursachen. Die Ursachen und der exakte Zeitpunkt des Streikausbruchs sind vom sozial-ökonomischen, gewerkschaftlich-politischen und emotionalen Standpunkt aus zu erläutern. Zunächst soll der sozial-ökonomische Faktor betrachtet werden. Die Situation der Arbeiter wurde in überzeugender Weise in einem Leserbrief des Streikkomitees, veröffentlicht in der Schleswig-Holsteinischen Zeitung (S.H.Z.), geschildert.[45] Die Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie waren sehr hart. Die Arbeitszeit betrug 13 Stunden, wobei meistens beide Ehepartner berufs-

40 Kessler, 1907, S.218. f.
41 Weber, 1954, S.153.
42 Weber, 1954, S.153.
43 Weber, 1954, S.161.
44 Weber, 1954, S.158 f.
45 S.H.Z. 09.06.1888.

tätig waren. Da viele Familien aufgrund der billigeren Mieten am Stadtrand wohnten, schafften es die Arbeiter in der derzeitigen kurzen Mittagspause kaum, Entspannung und Zeit für die Familie zu finden.[46] Die Unternehmerschaft konnte vor dieser Situation nicht völlig die Augen verschließen, auch wenn sie die Ansicht der Arbeiter in dieser Frage sicherlich nicht ausnahmslos teilten. Ein anonymer Autor, wahrscheinlich aus den bürgerlichen Kreisen, äußerte sich in einem Artikel der S.H.Z. zu dieser Thematik folgendermaßen:

„Bei der festen Verbindung, die seitens des Fabrikantenvereins der Textilbranche besteht, wäre es längst geboten gewesen, die nicht unbillige Forderung der Arbeiter dieser Branche, auf Verlängerung der Mittagspause auf 1 1/2 Stunden, allgemein zu bewilligen. Eine Fabrikarbeitszeit von 14, ja auch von 13 Stunden, ist zuviel und geeignet, die Gesundheit der Arbeiter zu untergraben. Ich wage sogar zu behaupten, daß eine 12stündige Arbeitszeit mit 1 1/2 Stunden Mittagspause unter Fortfall der überflüssigen Frühstücks- und Vesperstunde für den Fabrikanten wie für den Arbeiter vorteilhafter wäre, als die bis jetzt in Deutschland allgemein bestehende Ordnung."[47]

Allgemein war demnach die Frage der Arbeitsbedingungen durchaus von Interesse und wurde nicht nur von der Arbeiterschaft als berechtigte Verbesserung der Lebensbedingungen angesehen.

Neben diesem sozial-ökonomischen Faktor ist die gewerkschaftspolitische Motivation dieses Arbeitskampfes zu sehen. Arbeitskämpfe wirkten auf bisher Unorganisierte anziehend. Mit ihnen gewann die Gewerkschaft an Mitgliedern und somit an Stärke.[48] Zudem wurde die Durchsetzung einer verlängerten Mittagspause von den überregionalen gewerkschaftlichen Organisationen als ein erster Schritt in Richtung einer verkürzten Gesamtarbeitszeit bei vollem Lohnausgleich verstanden. Die Forderung, Neumünster solle mit diesem Anspruch vorangehen, wurde auf den Arbeiterversammlungen wiederholt geäußert.[49] Auch die sozialdemokratische Organisation nahm regen Anteil am Streikgeschehen. Die durch das Sozialistengesetz in den Untergrund gedrängte politische Organisation unterstützte die Streikbewegungen tatkräftig, da die Weber die Basis ihrer Bewegung bildeten. Indem man die Position der Weber schwächte, schwächte man zugleich auch die sozialdemokratische Bewegung vor Ort.[50] Ein weiterer Beweggrund für die aktive Beteiligung wäre zudem auch, die Sympathien des Bürgertums zu gewinnen. Durch die Sympathisierung der Bürger mit den Streikenden könnte ein gedanklicher Wandel eingeleitet werden, der auch zu politischer Aktion übergreifen könnte. So konnten zum einen neue Wählerstimmen gewonnen werden. Zudem konnte auch bereits vorhandenes Wählerpotential aktiviert werden. Da die Wahlen zum Stadtparlament seit Jahren keine Neuwahl des gesamten Kollegiums erbracht hatten – die Mächtekonstellation demnach feststand – war das Interesse der (Klein-) Bürger an diesen Wahlen gesunken (die allgemeine Wahlbeteiligung war mit 10–30% sehr gering).[51] Durch das Streikgeschehen, an dem die Stadtöffentlichkeit durchaus Anteil nahm, konnte dieses Interesse wieder aktiviert werden.[52]

Es erfolgte also eine Verknüpfung der wirtschaftlichen Interessen und sozialen Bedürfnissen mit politischen und gewerkschaftlichen For-

46 S.H.Z. 09.06.1888; vgl. auch Kai Detlef Sievers: Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins in der Kaiserzeit 1867 – 1914, Geschichte Schleswig-Holsteins, Band 8, Teil 2, Lieferung 1, Neumünster 1991, S.49.

47 S.H.Z. 09.06.1888.

48 Schneider, 1971, S.51.

49 Rüdel, 1979, S.31.

50 Rüdel, 1979, S.32.

51 vgl. hierzu Neumann, 1988, S.103 f.

52 für eine Vertiefung vgl. Examensarbeit; es wird hier auf einen Leserbriefwechsel in der S.H.Z. vom 07.06.1888-18.06.1888 Bezug genommen, an dem sich ein Vertreter der Unternehmerseite, die Streikleitung und ein eher unparteiischer Autor beteiligten.

Fabrikarbeiter vor der Tuchfabrik Heinrich Wittorf im Jahr 1890 (Archiv des Textilmuseums Neumünster)

derungen. Diese Tatsache war auch der „Gegenseite", den staatlichen Behörden und den Fabrikanten, bekannt. So erschien in der S.H.Z. vom 23.05.1888, somit acht Tage nach dem offiziellen Ausbruch des Streiks, ein anonym gehaltener Leserbrief, dessen Autor die Redaktion als „*hochangeschätzte, über den Parteien stehende*" Person aus Neumünster beschrieb, die nicht zu den Kreisen der Fabrikanten gehöre.[53] Der Inhalt des Schreibens, das sich in eindeutiger Weise auf die Seite der Fabrikanten stellte, legt die Vermutung nahe, daß dieses Schriftstück aus Kreisen der städtischen Kollegien, wenn nicht sogar aus den Händen des Bürgermeisters selbst stammen könnte. Der Autor schätzte aufgrund des bisherigen Verlaufs der Ereignisse sowie der bereits recht kompromißlosen Forderung der Arbeiter den Streik als eine von außen hereingetragene Bewegung ein:

„*Die Zentralleitung des Manufaktur-Fachvereins hat den Moment für geeignet und den hiesigen Platz für den günstigsten gehalten, um den Streik in Szene zu setzen. Sie hat die Forderung einer verlängerten Mittagspause gewählt in der richtigen Annahme, damit die Sympathien des Publikums für sich zu gewinnen und im Falle des Durchbringens der Forderung auf dem Wege zum verkürzten Arbeitstag einen wesentlichen Schritt weitergekommen zu sein*."[54]

Das Streikgeschehen wurde demnach von der Unternehmerschaft von vornherein nicht als „legitimes" ökonomisch motiviertes Aufbegehren[55] bewertet, sondern als ein Angriff auf die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung empfunden. Dementsprechend wurde der Streik nach anfänglich wohlwollenden Kompromißvorschlägen gemäß des Verständnisses des patriarchalischen Systems im weiteren Verlauf durch gesetzliche Handhabe und Kooperation mit Polizei und Justiz bekämpft.

53 S.H.Z. 23.05.1888.
54 S.H.Z. 23.05.1888.
55 MA 2502; der Begriff „legitim" wurde von dem preußischen Innenminister von Puttkammer in seinem 1886 verfaßten Streikerlaß für Arbeitsniederlegungen geprägt, die ausschließlich auf ökonomischen Beweggründen basierten.

Es geht aus diesem Leserbrief klar hervor, daß die Streikforderung nach Einschätzung des Autors Mittel zum Zweck war, wobei der Zweck das reichsweite Erlangen einer Arbeitszeitverkürzung und wohl auch die allgemeine Anerkennung der Berechtigung des gewerkschaftlichen (und sozialdemokratischen) Engagements war.

Der dritte hier zu betrachtende Faktor der Emotionen war schließlich entscheidend für den Zeitpunkt des Streikausbruchs und wird an entsprechender Stelle betrachtet werden, um im folgenden die Chronologie der Ereignisse nicht zu unterbrechen.

4.1.2. Die Streikforderung. Am 28.4.1888 wurde auf einer mäßig besuchten Arbeiterversammlung erstmals wieder über die Forderung nach einer verlängerten Mittagspause beraten. Begründet wurde dieser Anspruch in erster Linie mit sozialen und emotionalen Argumenten: die große Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstätte bedingte, daß keine nötige Regenerationsphase der meist berufstätigen Elternteile möglich war, da in der kurzen Mittagspause zudem noch die Kinder betreut sowie Haushaltsangelegenheiten zu verrichten waren. Als weiteres Argument wurde angeführt, daß auch den Bauhandwerkern und den Arbeitern der Eisenbahnreparaturwerkstatt eine eineinhalbstündige Pause zugestanden worden sei.[56]

Die Forderung wurde durch eine Arbeiterkommission an den Fabrikantenverein überbracht. Eine Woche später, am 5.8.1888, wurde die Ablehnung dessen publik.[57] Diese wurde mit dem Argument der Wirtschaftlichkeit begründet. So, hieß es, sei die Neumünsteraner Tuchindustrie nicht mehr mit anderen Industriestandorten konkurrenzfähig, wenn man die Arbeitszeit um eine halbe Stunde verkürze. Der Fabrikantenverein entließ den Einberufer der Arbeiterversammlung sofort mit der Begründung, man könne „*keine Arbeiter brauchen, die derartige Versammlungen einberufen und öffentlich von der Tribüne Volksreden halten*."[58]

Die Arbeiterschaft übertrug aufgrund dieses Vorkommnisses die weiteren Verhandlungen mit den Fabrikanten dem Fachverein. Dieser überbrachte dem Fabrikantenverein eine Resolution, in welcher angedroht wurde, bei Nichtbewilligung der gestellten Forderung innerhalb einer bestimmten Frist, die Niederlegung der Arbeit zu verkünden.[59]

4.1.3. Die Weigerung des Fabrikantenvereins, mit dem Fachverein zu verhandeln. Um zu demonstrieren, daß man an den Bedürfnissen der Arbeiter durchaus interessiert sei, wurde die Forderung als solche fortab diskutiert. Der Fabrikantenverein weigerte sich jedoch, mit dem Fachverein zu verhandeln und auf dessen in einem „*unangemessenem Ton*" gehaltenes Schreiben zu antworten.[60]

Der Bürgermeister Schlichting übernahm von nun an die Position des Vermittlers zwischen den kontrahierenden Parteien. Er teilte einem Vertreter der Arbeiter die Bereitschaft des Fabrikantenvereins mit, direkt mit einer Arbeiterkommission (bestehend aus Lohn- und Akkordarbeitern) zu verhandeln, wobei versichert wurde, daß die beteiligten Arbeiter keine Nachteile am Arbeitsplatz zu befürchten hätten.[61] Hierin zeigt sich deutlich das Verständnis der Neumünsteraner Textilfabrikanten, welche die Angelegenheiten ihrer Arbeiter selbst am besten zu regeln imstande zu sein meinten und aus diesem Grunde jede gewerkschaftli-

56 H.C. 28.04.1888.
57 H.C. 15.05.1888.
58 H.C. 08.05.1888.
59 H.C. 08.05.1888.
60 vgl. auch Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft von 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.60.
61 S.H.Z. 15.05.1888.

che Organisation als überflüssig ansahen. Sie weigerten sich, mit der gewerkschaftlichen Vertretung zu verhandeln und bestanden darauf, mit „ihren" Arbeitern direkt in Kontakt zu treten. Sie wollten den Arbeitern demonstrieren, daß diese durchaus nicht auf eine Vertretung durch den Fachverein angewiesen seien, daß dieser ihnen sogar nur schaden würde.

Die Arbeiterschaft kam den Forderungen des Fabrikantenvereins nach und bildete eine entsprechende Kommission. Am 14.05.1888 traten die Vertreter der Arbeiterschaft und des Fabrikantenvereins sowie Bürgermeister Schlichting im städtischen Kommissionszimmer zusammen. In der nun folgenden Verhandlung wurden von beiden Seiten Kompromißvorschläge gemacht. Einleitend forderte der Bürgermeister die Anwesenden auf, sich kompromißbereit zu zeigen. Wenn beide Parteien an den in ihren Versammlungen gefaßten Beschlüssen festhielten, könne keine Lösung erzielt werden. Jacob Hanssen leitete die Verhandlungen seitens des Fabrikantenvereins. Er legte dar, daß eine Verlängerung der Mittagszeit an Sonnabenden und Montagen bedingungslos bewilligt werde, wenn die dadurch verlorengegangene Zeit an den anderen vier Arbeitstagen nachgearbeitet werden würde. Dieser Vorschlag wurde von den Vertretern der Arbeiter abgelehnt. Nach einer kurzen Beratung erklärten sie ihrerseits, daß sie eine Verlängerung der Mittagszeit um zwanzig Minuten zustimmen würden, vorausgesetzt die am Dienstag stattfindende Arbeiterversammlung würde in diesen Kompromiß einwilligen. Die Antwort der Fabrikanten belief sich darauf, daß um diese Zeit keine Uhr schlüge und eine solche Verlängerung daher nicht angebracht erscheine.[62] Eine Begründung, die sehr fadenscheinig wirkt. Daraufhin erklärte der Vertreter der Fabrikanten, daß er versuchen werde, die übrigen Mitglieder des Fabrikantenvereins für eine viertelstündige Verlängerung zu gewinnen.[63] Beide Gruppen verhandelten demnach sachlich miteinander und zeigten sich kompromißbereit. Eine endgültiger Beschluß konnte jedoch nicht getroffen werden, da beide vertretenden Parteien nicht zu Entscheidungen befugt waren.

4.2. Die Arbeitsniederlegungen. Am folgenden Tag berichteten beide Zeitungen über den Ausbruch des Tuchmacherstreiks. Hier kam nun der dritte Faktor, die Emotionen, zum tragen. Nachdem der Arbeiterschaft dieses unbestimmte Ergebnis der Verhandlungen mitgeteilt worden war, schlossen sie daraus, daß vom Fabrikantenverein keinerlei Einlenken mehr erfolgen würde.[64] Die Ereignisse eskalierten schließlich. Die Arbeiterschaft handelte aufgrund der spannungsgeladenen Situation emotional und nicht rational, so daß auch der Gewerkschaftsbericht von einer „*unerwarteten Wendung*"[65] spricht, die darauf beruhte, daß die „*Arbeiter noch nicht mit dem Geist der Disziplin erfüllt waren.*"[66]

Die Weber (Akkordarbeiter) der Firma Kracht legten am selben Morgen – ohne weitere Absprache – die Arbeit nieder. Diese Maßnahme verbreitete sich rasch unter den übrigen Arbeitern und führte dazu, daß sämtliche Weber innerhalb der nächsten Stunde ihren Arbeitsplatz verließen. Lediglich die Lohnarbeiter, die im Gegensatz zu den Webern eine vierzehntägige Kündigungsfrist einzuhalten hatten, arbeiteten noch weiterhin. Diese Entscheidung wurde selbst von gewerkschaftlicher Seite im nachhinein gerügt. Die spontane Arbeitsniederlegung und das

62 H.C. 17.05.1888.
63 H.C. 17.05.1888
64 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.61.
65 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.61.
66 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.61.

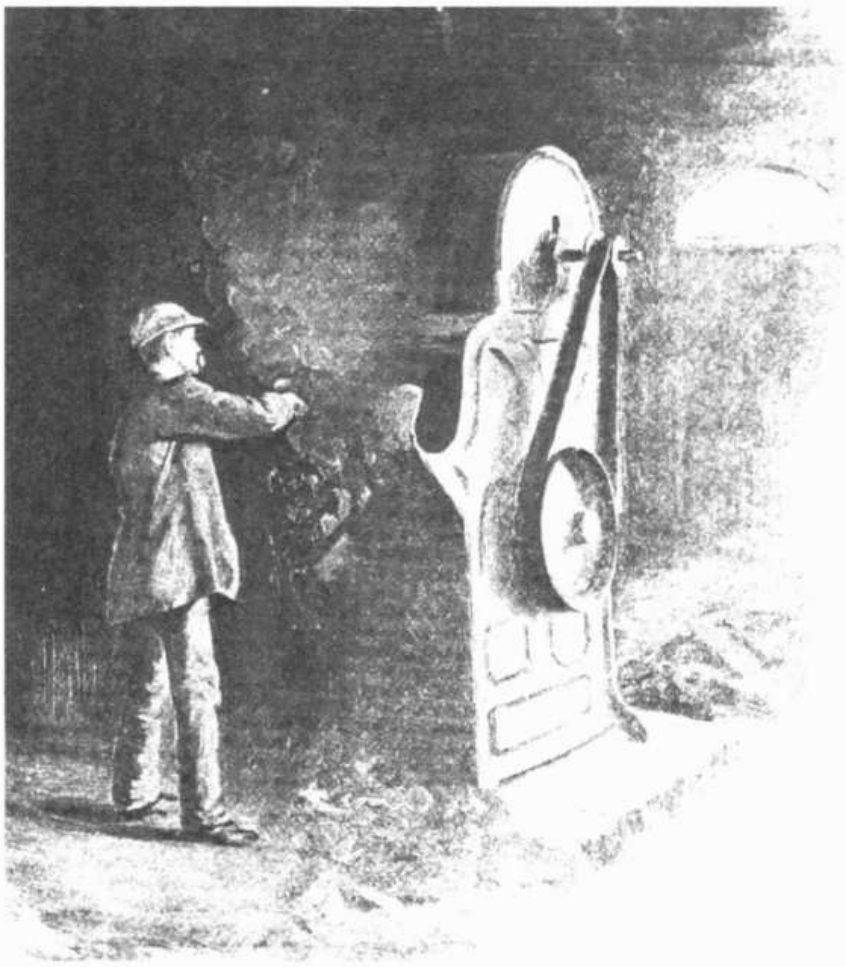

Eine „Staubmaschine" in einer Textilfabrik um 1900 (Klaus Tidow: Neumünsters Textil- und Lederindustrie im 19 Jahrhundert, Veröffentlichungen des Fördervereins Textilmuseum Neumünster e.V., Heft 9, Neumünster 1984, S. 56)

Beharren auf der Forderung ohne genügende organisatorische Absicherung wurde streng verurteilt:

„[...] *So begreiflich, ja fast erfreulich die Arbeitsniederlegung vom menschlichen Standpunkt auch war, handelte es sich doch um eine unmenschliche jahrzehntelange Ausbeutung und Unterdrückung, die jetzt teilweise beseitigt werden sollte, so muß doch aus organisatorischen Gründen dieser Schritt unbedingt verurteilt werden*."[67]

Doch auch der Fabrikantenverein wartete die Frist nicht ab. Es war den Lohnarbeitern schon am Montag angekündigt worden, daß sie nach Ablauf von 14 Tagen nur noch ohne Kündigungsfrist beschäftigt werden würden.[68] Diese vorgezogene Maßnahme der Fabrikanten ist wohl als Demonstration der Macht, als Disziplinierungsmaßnahme wie auch zugleich als Versuch der Einschüchterung zu verstehen.[69] Sie deutet auf eine klare Vorbereitung zu einem Arbeitskampf hin. Die Fabrikanten behielten sich vor, durch die Abschaffung der Kündigungsfrist willkürlich und mit sofortiger Wirkung diese Arbeiter zu entlassen (auszusperren), wenn ein solches Vorgehen notwendig sein würde. So wurde von seiten der Arbeiterschaft berichtet, daß sogar schon am selben Abend Kündigungen von Wochenlöhnern ergangen seien.[70] Es ist hierbei auch der arbeitstechnische Produktionsvorgang zu beachten, der eine gegenseitige Abhängigkeit der Stücklöhner (Akkordarbeiter) und Wochenlöhner (Lohnarbeiter) bedingte. Ohne die vorbereitende Tätigkeit der Lohnarbeiter fehlte den Webern die Arbeitsgrundlage. Somit war ihrerseits

67 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.61.

68 H.C. 16.05.1888, vgl. auch Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.61.

69 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.62.

70 H.C. 02.06.1888.

demnach vor Bekanntgabe der Verhandlungsergebnisse am Dienstag die Vermutung zulässig, daß wohl auch diese in Kürze entlassen werden sollten.[71]

Bereits gegen Mittag bewegte sich ein Zug von etwa 500 Streikenden auf den Großflecken zu. Der Aufmarsch verlief ruhig und diszipliniert, um der Polizei keinen Anlaß zum Eingreifen zu geben.[72]

Inzwischen hatte der Fabrikantenverein fristgerecht zum Dienstagabend eine Verlängerung der Mittagspause um die Hälfte der geforderten Zeit (um 15 statt um 30 Minuten) bewilligt. Die Arbeiter gingen jedoch von einer ungleich optimistischen Einschätzung ihrer Lage aus. Das Angebot der Fabrikanten wurde abgelehnt. Es wurde auf einer Arbeiterversammlung mitgeteilt, daß für den Streikfall bereits bedeutende Unterstützungen von auswärts zugesagt wären und die Arbeiter reichsweit großen Anteil an den Geschehnissen in Neumünster nähmen.[73] Diese wurden durch Veröffentlichungen in sozialdemokratischen Zeitungen und durch Gewerkschaftsorgane über den Streikverlauf informiert und boten neben materieller auch moralische Unterstützung.[74] Die Neumünsteraner Arbeiter glaubten irrtümlich, die Fabrikanten seien auf ihre Arbeitskraft angewiesen, da diese eilige Aufträge und Lieferfristen einzuhalten hätten:

„Die Kaufleute würden nicht warten. Könnten die hiesigen Fabrikanten die gewünschten Waren nicht liefern, so müßten sie sich mit ihren Bestellungen anderswo hinwenden und ein Verlieren der Kundschaft könnte die hiesige Tuchindustrie ruinieren. Der einmal verlorengegangene Absatz lasse sich häufig gar nicht wiedergewinnen. Ob die Fabrikanten es darauf ankommen lassen, sei doch fraglich."[75]

Die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage entsprach durchaus nicht den Gegebenheiten. Die Neumünsteraner Tuchfabrikanten erwarteten erst im Herbst größere Aufträge.[76] Zum Zeitpunkt der Arbeitsniederlegung im Frühjahr wurden hauptsächlich Regen- und Lodenmantelstoffe produziert, die für den Herbst und Winter gedacht waren.[77] Einer Stellungnahme einer Berliner Firma, die aus Neumünster Ware bezog, ist weiterhin eine „außer Konkurrenz stehende Solidarität" innerhalb des Fabrikantentums zu entnehmen. Diese erklärte in der S.H.Z., ihre Produktionsverhältnisse wenn nötig den Neumünsteraner Lieferbedingungen anzupassen. Hinter dieser Offerte stand die reichsweite Sorge vor einer starken Gewerkschaft und weitergehenden Forderungen dieser, der man durch Geschlossenheit entgegentreten wollte.

Die Entscheidung der Arbeiter, nicht auf die viertelstündige Verlängerung der Mittagspause einzugehen, wurde auch von gewerkschaftlicher Seite im nachhinein verurteilt. So kommentiert der Gewerkschaftbericht von 1911: *„Dieser Beschluß war ein schwerer Fehler, der sich bitter rächen sollte."*[78]

4.3. Der Verlauf des Arbeitskampfes

4.3.1. Die ersten Kündigungen. Am selben Tag wurde sämtlichen Angestellten der Tuchfabriken gekündigt. Dies schloß auch die am Streik unbeteiligten Lohnarbeiter ein. Nach Ablauf der vierzehntägigen Kündigungsfrist war der Stillstand aller Tuchfabriken und eine damit einhergehende große Zahl an Beschäftigungslosen zu erwarten.[79] Die Arbeitgeber hatten damit die Situation bedeutend verschärft. Bereits zu diesem Zeit-

71 H.C. 02.06.1888.
72 H.C. 16.05. 1888.
73 S.H.Z. 15.05.1888.
74 Rüdel, 1979, S.32.
75 S.H.Z. 17.05.1888.
76 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.64.
77 H.C. 26.05.1888.
78 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft von 1911, Stadtarchiv Neumünster, S. 63.
79 S.H.Z. 18.05.1888.

punkt hielt sich der Landrat Baron von Heintze mehrmals in Neumünster auf, um sich über den Verlauf des Streiks zu informieren.[80] Es ist anzunehmen, daß das rege Interesse der staatlichen Behörden der Abschätzung der Lage hinsichtlich der Notwendigkeit sowie der Möglichkeiten einer (staatlichen) gesetzlichen Reglementierung diente. Die Tatsache, daß die Behörden zu diesem Zeitpunkt nicht eingriffen, zeigt, daß sie es nicht für erforderlich hielten. Nach ihrer Einschätzung hatten die Textilfabrikanten und die örtliche Polizei die Ereignisse unter sicherer Kontrolle. Die Neumünsteraner Unternehmer brauchten von daher keinerlei Befürchtungen hinsichtlich ihrer Position in diesem Arbeitskampf zu haben. Im Gegenteil – sie konnten sich von vornherein der unbedingten Unterstützung der Behörden sicher sein. Der weitere „klassische" Ablauf der Geschehnisse bestätigt diese These.

Die Unternehmerschaft, Polizei und Gerichtsbarkeit verfuhren nach dem Muster der Empfehlungen, die der preußische Innenminister von Puttkammer schon 1886 in seinem berüchtigten Streikerlaß formuliert hatte.[81] Die unternehmerfreundliche Presse kommentierte die Ereignisse drei Tage später (19.5.1888) folgendermaßen: „*Der Kampf wird somit beiderseits mit vollem Ernst ausgetragen*."[82]

Die Unternehmer rüsteten sich zum energischen Kampf, mit dem Ziel, nicht den einzelnen notleidenden Arbeiter, sondern die politische und gewerkschaftliche Bewegung zu bekämpfen sei.[83] Nachdem man der Arbeiterschaft die Möglichkeit gegeben hatte, sich vom Fachverein abzuwenden und diese wiederholt nicht darauf eingegangen waren, wurde von nun an kein Einlenken mehr akzeptiert und rücksichtslos gegen die Streikenden vorgegangen. In diesem Zusammenhang fällt die offensichtliche Zusammenarbeit von Fabrikanten und Bürgermeister Schlichting auf. Am selben Tag ließ Schlichting in seiner Funktion als Leiter der Polizeibehörde bekanntmachen, daß „*öffentliche Kollekten zur Unterstützung der streikenden Weber, für das sogenannte Streikkomitee oder zu ähnlichen Zwecken, nicht erlaubt sind*."[84] Durch die Verhinderung öffentlicher Tellersammlungen sollte dem Streikkomitee die finanzielle Grundlage entzogen werden, um die Fortsetzung des Arbeitskampfes unmöglich zu machen.

4.3.2. Die Aussperrungen. Eine Woche später (26.5.1888) ist der Presse zu entnehmen, daß sich sämtliche Fabrikanten aufgrund des Beschlusses des Fabrikantenvereins verpflichtet hätten, ihre Fabriken zu schließen.[85] Dies bedeutete, daß außer in den Tuchfabriken auch in den Trikotage-Fabriken und Stouts-Webereien die Arbeit eingestellt werden würde, um die bisher unbeteiligten Arbeiter auszusperren. Nachdem also die Entlassung der Arbeiter in den Tuchfabriken kein Ergebnis zugunsten der Unternehmerschaft erbracht hatte, wurde diese Maßnahme nun auf die gesamte Textilbranche vor Ort ausgedehnt. Man rechnete mit 1.500 Arbeitslosen. Am 30.05.1888 lief die Kündigungsfrist der bisher am Streik unbeteiligten Lohnarbeiter aus und somit waren auch diese von den Aussperrungen betroffen. Ein Arbeiter berichtete später auf einer Arbeiterversammlung, er habe ein Mitglied des Fabrikantenvereinsvorstands auf diese Schließungsmaßnahme angesprochen. Dieser bestätigte die Absicht des Fabrikantenvereins, die ausgesperrten Wochenlöhner gegen die streikenden Weber aufzubringen. Die S.H.Z. zitierte die Aussage des

80 S.H.Z. 19.05.1888.
81 MA 2502.
82 S.H.Z. 19.05.1888.
83 Vgl. hierzu auch den Anfangs erwähnten Zeitungsartikel in der S.H.Z. vom 23.05.1888 hinsichtlich der gewerkschaftspolitischen Motivation dieses Streiks.
84 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft von 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.63.
85 H.C. 26.05.1888.

Fabrikanten diesbezüglich: „[…] *es muß in diesem Fall einmal durchgegriffen, ein Exempel statuiert werden*".[86] Dieser Versuch der Fabrikanten, durch praktizierte „Solidarität" die einheitliche Front der Arbeiter aufzubrechen, schlug jedoch fehl. Die Lohnarbeiter erklärten sich trotz der Tatsache, daß sie als nicht ordentlich eingetragene Streikmitglieder keine Unterstützung aus der Streikkasse erhielten, mit den Webern solidarisch. Sie teilten deren Ansicht, daß der Streik durch „*die unbegreifliche Hartnäckigkeit*" der Fabrikanten herbeigeführt worden sei.[87]

An diesem Vorkommnis zeigt sich, wie parteiisch die örtliche Polizei, der Bürgermeister und die Gerichtsbarkeit gegen die Arbeiterschaft einschritten. Auch die Leitung der Fabrik Sager & Bartram, in der die eineinhalbstündige Mittagspause schon lange eingeführt worden war, sperrte ihre Arbeiter nun aus, obwohl diese sich nicht an der Arbeitsniederlegung beteiligt hatten.[88] An diesem Fall ist die Stärke des Fabrikantenvereins, welche vor allem in der praktizierten Einigkeit lag, besonders deutlich nachzuzeichnen. In einem Artikel der S.H.Z. wird weiterhin in diesem Zusammenhang über die Erhebung einer hohen Konventionalstrafe im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse des Fabrikantenvereins berichtet.[89] Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe beruht in der Regel auf einer Einigung beider Vertragspartner. Bei Abschluß eines Vertrages, einer mündlichen oder schriftlichen Abmachung, wird eine solche Strafe in der Regel von beiden Vertragspartnern für den Fall eines einseitigen Vertragsbruches vereinbart. Grundsätzlich widersprach jedoch die Verbindlichkeit der Absprachen dem §152, Absatz 2, GeWO. Dieser setzte eindeutig fest, daß auf Versammlungen der Vereinigungen getroffene Absprachen nicht rechtsgültig waren und bei Zuwiderhandlung keine Sanktionen erfolgen dürften. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle demnach, daß eine eindeutige gesetzliche Zuwiderhandlung, nämlich der strafbare Solidaritätszwang, in der Presse und somit in aller Öffentlichkeit dargestellt wurde und keinerlei Konsequenzen nach sich zog. Ein ebensolches Vergehen der Arbeiter, wie es in der nun folgenden Hochphase des Streiks wiederholt geschah, wurde hingegen unnachgiebig verfolgt und zog die Verurteilung zu hohen Strafen nach sich. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der Strafparagraph 153 GeWO auf die Vereinigung der Fabrikanten keine Anwendung fand, obwohl diese Verordnung, zumindest theoretisch, gleichermaßen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer galt.

4.4. DieHochphase des Streiks

4.4.1. Die Rekrutierung fremder Arbeitskräfte und der Schutz der Streikbrecher. Am 01.06.1888 berichteten beide Zeitungen über den endgültigen Produktionsstop in insgesamt 22 Textilfabriken.[90] Der nächste Schritt im Maßnahmenkatalog des Unternehmertums folgte sogleich. Man begann in strukturschwachen Regionen, Sachsen und Thüringen, Arbeitskräfte anzuwerben, um den Forderungen der Neumünsteraner Arbeiter jede Grundlage zu entziehen.[91] Aufgrund des erwarteten Eintreffens der auswärtigen Streikbrecher wurde die Polizeipräsenz am Bahnhof verstärkt.[92] Alle Neumünsteraner Polizeibeamten (vier Gendarmen), zwei weitere auswärtige Gendarmen, Bürgermeister Schlichting als Leiter der hiesigen Polizeibehörde sowie nahezu alle Fabrikanten waren dort anwesend. Der Bahnsteig war für Nichtreisende gesperrt worden, um

86 S.H.Z. 01.06.1888.
87 H.C. 26.05.1888, vgl. hierzu auch Rüdel, 1979, S.31.
88 Vgl. auch Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft von 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.64.
89 S.H.Z. 12.06.1888.
90 S.H.Z. und H.C. 01.06.1888.
91 H.C. 02.06.1888.
92 H.C. 14.06.1888.

Oben: Das Fabrikgebäude der Tuchwarenfabrik J.H. Kracht 1886 (Archiv des Textilmuseums Neumünster)

die Streikenden fernzuhalten. Den Fabrikanten hingegen war das Betreten des Geländes erlaubt, woraus sich eine eindeutige Parteinahme der Polizei wie auch das Ausmaß der Macht der Unternehmerschaft ergibt. Weiterhin waren an sämtlichen Fabrikeingängen, an Häusern in Bahnhofsnähe sowie am Bahnhof selbst Anschläge angebracht worden, welche den Wortlaut der §§152 und 153 der Gewerbeordnung enthielten. Der Strafparagraph 153 erschien in *„hervorstechendem Druck"*.[93] All diese Maßnahmen sollten die Arbeiter davon abhalten, die zugereisten Arbeitnehmer durch verbales Einwirken oder auch durch physische Drohungen vom Antritt der Arbeit abzuhalten. Die zahlreich eingetroffenen fremden Arbeiter und Arbeiterinnen wurden unter Polizeigeleit vom Bahnhof in die Fabriken geführt, wo sich auch ihre Unterkunft befand. Die wenigen anwesenden Streikenden versuchten, sich in die Reihen der fremden Arbeiter zu drängen, woran die örtliche Polizei sie durch *„maßvolles wie energisches Einschreiten"* hinderte.[94] Schon am folgenden Tag, dem 13.06.1888, wurde in einigen Fabriken die Arbeit mit Hilfe der auswärtigen Arbeitskräfte wieder aufgenommen.[95]

4.4.2.Die ersten Schöffengerichtsurteile. Am 14.6.1888 wurde bereits über zwei Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung vor dem Schöffengericht verhandelt. Zwei Tuchmacher wurden wegen Vergehens gegen §152 GeWO angeklagt. Der Tatbestand erscheint recht vage. Ein Streikbrecher soll mit dem Begriff *„Lump"* beschimpft worden sein. Die Verhandlung wurde für eine Woche vertagt und endete schließlich mit einem Freispruch.[96]

4.4.3. Die Empfehlungen des Ersten Staatsanwalts zu Kiel. Zu diesem Zeitpunkt erreichte ein Schreiben des Ersten Staatsanwaltes beim königlichen Amtsgericht in Kiel, datiert vom 22.06.1888, die Polizeiverwaltung in Neumünster.[97] Dieses führt einen Maßnahmenkatalog zur erfolgreichen Streikbekämpfung des Staates auf.

Anlaß für dieses Schreiben waren diverse dem Staatsanwalt vorliegende Anzeigen über Ausschreitungen der Streikenden gegenüber den auswärtigen Streikbrechern. Im ersten Abschnitt des Briefes wird die strenge Anwendung des Strafparagraphen 153 GeWO ausdrücklich empfohlen:

„Wenn auch die Gewerbeordnung das Recht der Arbeiter auf Arbeitseinstellung im §152 ausdrücklich anerkennt, so muß doch andererseits die an dieses Recht geknüpfte Strafbestimmung des §153 desselben Gesetzes gegen jeden Mißbrauch dieses Rechtes mit möglichstem Nach-

93 S.H.Z. 14.06.1888.
94 H.C. 14.06.1888.
95 S.H.Z. 14.06.1888.
96 S.H.Z. 14.06.1888.
97 MA 2502.

druck zur Anmahnung gebracht werden. Was in dieser Hinsicht seitens der Staatsanwaltschaft geschehen kann, wird nicht versäumt werden, und ich bin überzeugt, daß auch der Herr Vorsitzende des Schöffengerichts meine Auffassung teilt."[98]

Es wurde empfohlen, durch gemeinsames besonders hartes und vor allem schnelles Vorgehen ein Exempel zu statuieren:

„*Zu einer wirksamen Anwendung des Strafgesetzes und zur Erreichung des staatlichen Zweckes der Strafgesetzgebung, daß die anerkannten Strafen eine Wirkung nicht nur auf die Verurteilten, sondern auch auf solche Personen ausüben, welche mit den Übeltätern gleicher Gesinnung sind, ist eine möglichst rasche Herbeiführung eines richterlichen Urteils von hoher Bedeutung*."[99]

Im zweiten Abschnitt des Schreibens verweist der Autor auf eine Arbeitsniederlegung in Magdeburg, bei der durch Kooperation und schnelle Aburteilung durch die staatlichen Instanzen schnell der Sieg herbeigeführt werden konnte. Im dritten Abschnitt des Briefes werden Gesetzestexte für ein erfolgreiches Vorgehen der Polizei ins Feld geführt:

„*Einmal müssen, wie dies ja auch in den meisten Fällen geschehen, die polizeilichen Erhebungen sich auch in jedem Falle von den bedrohten und belästigten Arbeitern sofort Strafanträge gegen die Täter erhoben werden mit möglichster Schnelligkeit verfolgen und die Sachen seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft so rasch wie irgend möglich gefordert werden*".[100]

Das Hauptziel der polizeilichen Maßnahmen war es, „aufrührerische Elemente" vom Streikgeschehen fernzuhalten. Dies geschah am wirkungsvollsten, indem Polizei und Gerichtsbarkeit schnell zusammenarbeiteten. Das Einschreiten der Polizei sollte hierbei nicht von der Begehung einer gesetzwidrigen Handlung abhängig gemacht werden.[101] Eine Möglichkeit eröffnete die Bestimmung des §27 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, sowie deren Zusatz vom 25.06.1867:

„*Die Befugnis der Polizei-Behörden und Wachmannschaften Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern, wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen*."[102]

Der Vorwand, öffentliche Sicherheit und Ruhe aufrechtzuerhalten, war ein beliebtes Argument, gegen Streikende vorzugehen. Durch diesen Paragraphen wurde der Polizei ein Mittel in die Hand gegeben, Streikende auch ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung mindestens für 24 Stunden zu inhaftieren. Die gesetzlichen Möglichkeiten sollten zu Gunsten der Behörden ausgeschöpft und angewandt werden. Durch die sofortige Inhaftierung, deren Begründung meist Auslegungssache der Polizei war, wurde dieser Zeit gegeben, die eventuelle Strafbarkeit des Vergehens eingehend zu untersuchen und zu verhindern, daß der Täter Zeugen beeinflußte. Somit konnte eine zuverlässigere Verurteilungsgrundlage geschaffen werden. Um einen reibungslosen Ablauf der behördlichen Maßnahmen zu gewährleisten wurde eine zügige Über-

98 MA 2502.
99 MA 2502.
100 MA 2502.
101 MA 2502.
102 MA 2502.

weisung der „Straftäter" an das Schöffengericht angeraten:

„Zu solchen Fällen (Vorliegen einer strafbaren Handlung) gibt zudem der §211 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich die Möglichkeit an die Hand die zur Zuständigkeit der Schöffenrichter gehörigen strafbaren Handlungen, also namentlich Vergehen gegen §153 GeWO noch in demselben oder möglichst nächstfolgenden Tage zur richterlichen Aburteilung zu bringen durch Vorführung der Beschuldigten vor etwa gerade tagende Schöffengerichte. Die Polizei-Verwaltung ersuche ich daher ergebenst in eintretenden Fällen von dieser Maßregel Gebrauch zu machen. Den Herren Vorsitzenden des Schöffengerichtes werde ich ersuchen, auf entsprechende Anträge der Polizei-Verwaltung und des Herrn Amtsanwaltes tunlichst einzugehen, wenn die Geschäftslage es erlaubt und entsprechend der Anweisung zu verfahren."[103]

Um die Streikenden möglichst schnell verurteilen zu können, wurde das Anberaumen von außerordentlichen Schöffengerichtssitzungen hier angeraten. Ziel war es, die Verhafteten schnellstmöglich vom Brennpunkt der Ereignisse zu entfernen. Indem Polizei und Schöffengericht zügig Hand in Hand arbeiteten, sollten die Arbeiter daran gehindert werden, die Streikbrecher zur Solidarität anzuhalten. Die Chancen jedes Streiks hingen schließlich wesentlich von der Geschlossenheit der Streikenden ab. Diese waren bemüht, durch Solidaritätsappelle, durch Streikposten und mehr oder weniger starken Druck auf die Arbeitswilligen die Zahl der Streikbrecher möglichst klein zu halten.[104] Die Neumünsteraner Polizeibehörden folgten diesen Empfehlungen in zahlreichen Fällen, wie im folgenden Abschnitt dargestellt wird.

4.4.4. Die Schöffengerichtsurteile in der Hochphase des Streiks. Die Chronologie der Darstellung mag an dieser Stelle unterbrochen werden, um die Ereignisse im logischen Gesamtgefüge darzustellen und bewerten zu können. Die Strenge des gerichtlichen Vorgehens wird an dieser wie auch den folgenden Verhandlungen deutlich. So genügte schon der Verdacht der beleidigenden Äußerung, um verhaftet und vor Gericht gestellt zu werden. Die Strafen für meist *„nichtige Vergehen"* waren sehr hoch. In den zahlreichen Fällen wurde die Höchststrafe von drei Monaten Haft verhängt.[105] Die Angeklagten hatten die Möglichkeit, Entlastungszeugen heranzuziehen, welche wiederum unter Eid gestellt wurden und auf geringsten Verdacht wegen *„wissentlichen Meineids"* verurteilt werden konnten.[106] So ist in der nun folgenden Hochphase des Streiks das unerbittliche gerichtliche Vorgehen zu beobachten. Jeder Fall des Verstoßes gegen §153 GeWO, auch wenn er sich nur auf unbewiesene Verdachtsmomente stützte, wurde akribisch untersucht. Nicht immer klagten die betroffenen Streikbrecher selbst, auch wurden Streikende von der Polizei ebenfalls angeklagt. Auch wurde von Fällen berichtet, in denen Fabrikanten wie auch Polizisten versuchten, die Arbeiter zu beleidigenden Äußerungen sowie auch tätlicher Zuwiderhandlung gegen §153 GeWO zu provozieren.[107]

Wiederholt wurden Fälle vertagt, um neue Belastungszeugen heranzuziehen oder die Aussagen der Entlastungszeugen zu *„prüfen"*, was zu einer zeitlichen Verzögerung und demnach Verlängerung der Untersuchungshaft führte.[108] So wurde auch in einem Falle eines angeblich durch verbale Beleidigung geschädigten Arbeiters, der zwischenzeitlich

103 MA 2502.

104 Ralph Jessen: Polizei im Industrierevier - Modernisierung und Herrschaftspraxis im westphälischen Ruhrgebiet 1848 - 1914, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 91, Göttingen 1991, S.128.

105 S.H.Z. 05.07.1888 (10 Mark und 3 Tage Gefängnis wegen des Ausdruckes „Kerl") S.H.Z. 05.07.1888 u. S.H.Z. 11.07.1888(Verurteilung zu 3 monatiger Haftstrafe wegen eines Steinwurfs).

106 S.H.Z. 12.07.1888.

107 H.C. 20.06.1888, S.H.Z. 6.06.1888.

108 S.H.Z. 14.06.-04.10.1888.

nach Böhmen ausgewandert war, beschlossen, an seinem derzeitigen Wohnort eine kommissarische Untersuchung zu veranlassen, damit ein angeklagter Neumünsteraner Tuchmacher schuldig gesprochen werden konnte.[109] Die Strategie der staatlichen Instanzen bestand auch vor allem darin, abschreckende Exempel zu statuieren sowie *„aufrührerische Elemente"* vom Streikgeschehen fernzuhalten.[110] So wurden teilweise die Verhafteten nach Glückstadt zur Inhaftierung überführt, um jegliche Unruhen am Gefängnis im Amtsgericht vor Ort zu unterbinden.[111]

Außerdem mag an dieser Stelle kurz auf die Zusammensetzung des Schöffengerichtes in der Hochphase des Streiks in den Sitzungen am 05.07.1888 und 11.07.1888 hingewiesen werden. In dieser Phase fungierten jeweils zwei Neumünsteraner Bürger als Schöffen. Diese Zusammensetzung weicht insofern von der sonstigen Mitgliederstruktur dieser Instanz ab, da in dem Zeitraum kurz zuvor wie auch danach stets nur ein Neumünsteraner und ein Bürger aus dem weiteren Kreis diese Schöffenfunktion innehatten. Somit ist anzunehmen, daß zur schnellen Aburteilung außerordentliche Schöffensitzungen einberufen wurden, denn hier wurden nur in Gerichtsnähe wohnende Schöffen ins Verfahren einbezogen. Zu diesem schnellen Verfahren war auch in dem Schreiben des Kieler Staatsanwaltes geraten worden. Die Konsequenzen eines solchen Verfahrens auf die Besetzung der Schöffen verhalf dem Unternehmertum zusätzlich zu Vorteilen. Es mag hier kurz auf die berufliche Tätigkeit der Schöffen hingewiesen werden: Kaufmann Wernecke, Gastwirt Reese am 05.07.1888 und Gastwirt Beckmann, Malermeister Zander am 11.07.1888[112] Die vorliegenden Tatsachen sollen hier nicht überinterpretiert werden, aber es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß gerade die Berufsgruppen der Kaufleute und Gastwirte, wie auch zuvor in der Presse schon berichtet worden war, durch den Weberstreik sehr harte finanzielle Einbußen erlitten hatten und somit wohl kaum mit den Streikenden sympathisiert haben dürften.

4.4.5. Das Einlenken der Arbeiter. Am 19.06.1888 fand eine weitere Versammlung der Textilarbeiter statt. Die Arbeiterschaft war zahlreich erschienen. Auch Bürgermeister Schlichting und ein Polizeisergeant nahmen teil. Die gesamten übrigen Polizei- und Gendarmeriemannschaften hatten sich in der Nähe des Versammlungslokals postiert. Zunächst teilte ein Mitglied des Streikkomitees mit, daß auf Aufforderung vieler durch den Streik geschädigter Bürger das Streikkomitee im Interesse der Streikenden eine weitere Eingabe an den Fabrikantenverein gemacht habe, um die eigentliche Kernfrage des Streiks, nämlich die zentrale Machtfrage, aus dem Weg zu räumen. Dieser Vorschlag besagte die Genehmigung einer 1 1/2 stündigen Mittagspause in der Zeit vom 1.04. bis 30.09. sowie einer 1 1/2 stündigen Pause während des Zeitraums vom 1.10. bis 31.3, somit demnach ein Entgegenkommen der Arbeiter an die saisonal bedingten Produktionskapazitäten. Auf dieses Schreiben war jedoch seitens des Fabrikantenvereins keine Antwort erfolgt. Ein Umstand, der sich nur logisch in das Gefüge der Ereignisse einpaßt.

Abschließend wurde einem Teil der Presse und der Polizei Parteilichkeit vorgeworfen. Dies führte zur polizeilichen Schließung der Versammlung durch den anwesenden Polizeisergeanten Krüger.[113] Die Größe des Polizeiaufgebotes deutet auf eine weitere Mobilisierung der

109 S.H.Z. 30.08.1888.

110 Dies wurde im vorangegangenen Schreiben des Ersten Staatsanwaltes empfohlen.

111 S.H.Z. 28.09.1888.

112 S.H.Z. 05.07. und 11.07.1888.

113 H.C. 20.06.1888.

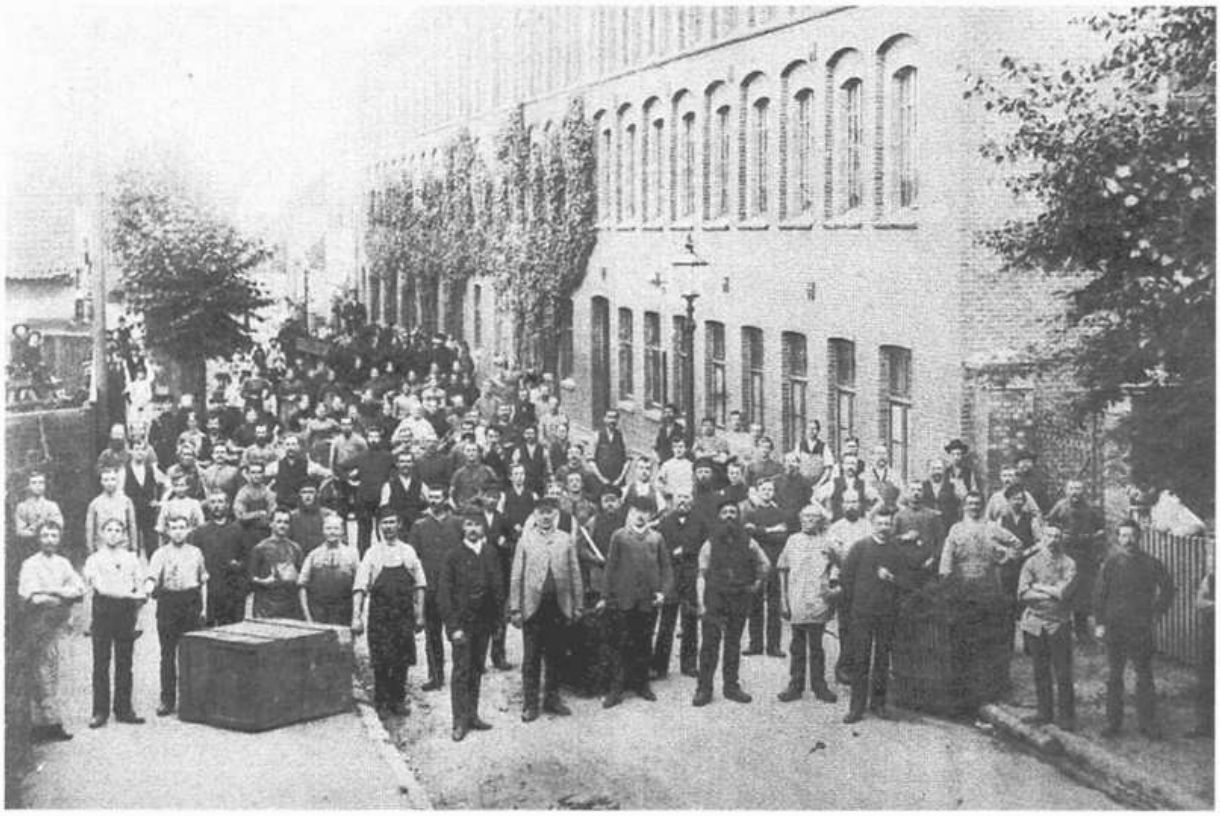

Oben: Arbeiter vor der Tuchfabrik Carl Sager und Söhne, 1890. (Archiv des Industriemuseums Neumünster)

Kampfmaßnahmen hin. Die Schließung der Sitzung aufgrund des Vorwurfs der Parteinahme erscheint außerdem sehr restriktiv.

In den folgenden Tagen berichten beide Presseorgane über diverse Verhaftungen von Streikenden wegen Zuwiderhandlung gegen den §153 GeWO. Das Aggressionspotential unter den Streikenden wuchs zusehends, da die Erkenntnis ihrer Lage ihnen durch den ständigen Zuzug von männlichen wie weiblichen Arbeitskräften aus Schweden, Dänemark und Thüringen unausweichlich war. Es wurde über die zunehmende Abreise der hiesigen Weber in andere Städte berichtet. Auch trafen etliche fremde, meist ungelernte Arbeiterinnen wie auch Arbeiter in Neumünster ein. Am 24.06.1888 berichtete der H.C. über die volle Wiederaufnahme der Arbeit in der Fabrik Wittdorf und Rowedder.

4.4.6. Der „Generalschlag" der staatlichen Instanzen.

Am 25.06.1888 holten die staatlichen Instanzen zum „Generalschlag" gegen die streikenden Arbeiter aus. So berichtet der H.C. über das Erscheinen des Neumünsteraner Amtsrichters von Stemann, nebst Referendar und Gefängniswärter im Streikbüro im Elysium. Offizieller Grund des Erscheinens war eine Anklage, daß Streikende widerrechtlich Kollekten zugunsten der Streikenden vorgenommen hätten. Aus diesem Grunde seien auf Veranlassung der königlichen Regierung zu Schleswig die Papiere und Bücher des Streikkomitees einzusehen und das als Streikbüro benutzte Zimmer zu untersuchen. Tatsächlich wurden die vorgefundenen Sammellisten und Kassenbücher beschlagnahmt. Zeitgleich nahm der Gerichtsvollzieher Jüttner eine Haussuchung bei dem Tuchmacher Wegerl, einem Mitglied des Streikkomitees vor, die jedoch keine nennenswerten Ergebnisse brachte.[114]

Die Beschlagnahme des Kassenbuches sowie des Verzeichnisses der

114 H.C. 26.06.1888.

ausgegebenen Sammellisten ist als schwerwiegend schädigende Maßnahme zu beurteilen. Die Polizei übergab die Listen dem Fabrikantenverein.[115] Hierdurch wurde den Fabrikanten ermöglicht, sich genau über die am Streik beteiligten Weber zu informieren und diese gegebenenfalls Disziplinierungsmaßnahmen zu unterwerfen. Die Weitergabe der Listen an den Fabrikantenverein, der rechtlich gesehen mit der offiziellen Anklage nicht in Verbindung zu bringen war, stellt wohl am deutlichsten die Kooperation von Justiz, Polizei und Fabrikantenverein dar. Konnten zuvor durchgeführte polizeiliche Verhaftungen unter dem Deckmantel der Reichsgesetzgebung noch offiziell legitimiert werden, so geschah diese Weitergabe eindeutig aus Gründen der Parteinahme.

4.4.7. Das Gesuch um Anwendung des §28 des Sozialistengesetzes. Die fortschreitende Zahl der Ausschreitungen sowie die zunehmende Aggression legitimierte schließlich die Einreichung eines Gesuchs der Polizeibehörde bei der Schleswiger Provinzialregierung, in dem die sofortige Anwendung des §28 des Sozialistengesetzes beantragt wurde.[116] Diese Maßnahme entsprach dem von staatlicher Seite empfohlenen Vorgehen. Hier ist wiederum zu betonen, daß nicht allein die Niederlegung des Streiks, sondern zugleich die weitergefaßte Bekämpfung der Sozialdemokratie erreicht werden sollte. Der §28 des Sozialistengesetzes besagte die Verhängung des „*kleinen Belagerungszustandes*". Dieser umfaßte die Inkraftsetzung gesonderter Ausnahmeregelungen, vor allem weitreichende exekutive Vollmachten für die Polizei. Folgende Anordnungen konnten für die Dauer von längstenfalls einem Jahr getroffen werden:

„1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht

2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf

3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann

4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird."[117]

Die Konsequenzen der Durchsetzung dieser Regelungen wären sehr schwerwiegend gewesen. Die weitere Einschränkung des Versammlungsrechtes hätte die Aufrechterhaltung der unbedingt notwendigen Solidarität der Arbeiterschaft sehr erschwert. Gewerkschaftliche wie auch sozialdemokratische Versammlungen und Kundgebungen hätten demnach nicht mehr stattfinden können. Hervorzuheben ist auch der Absatz 3, durch dessen Bestimmungen es der Polizei ermöglicht worden wäre, jede unliebsame Person aus dem Belagerungsgebiet zu verweisen.

4.4.8. Die vorläufige Verstärkung der Polizeikräfte. Das Gesuch wurde von der Schleswiger Regierung abgelehnt.[118] Bewilligt wurde jedoch die vorläufige Verstärkung der hiesigen Polizeimannschaften um sechs weitere Gendarmen. Die Kieler Staatsanwaltschaft äußerte sich zudem dahingehend, daß eine verschärfte Durchsetzung der Strafmaßnahmen einzuleiten sei.[119] So heißt es hierzu im H.C.:

115 Rüdel, 1979, S.32.
116 Rüdel, 1979, S.32.
117 Sozialistengesetz in Kopie; Reichsgesetzblatt, 1878, S.351-358, §28, Absatz 1-4.
118 Rüdel, 1979, S.32.
119 H.C. 29.06.1888.

„Die Kieler Staatsanwaltschaft hat Weisungen hierher gelangen lassen, […] dahin lautend, daß gegen diejenigen Personen, welche sich in der Nähe der Tuchfabrik oder an anderen Orten verdächtig machen, die Arbeitenden irgendwie von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses abzuhalten, unnachsichtig eingeschritten werden soll."[120]

Die zuvor intern ergangenen Anweisungen der staatlichen Behörden wurden somit publik gemacht. Die Maßnahmen verschärften sich, der Streik sollte nun rasch und gewaltsam durch Aufbietung sämtlicher Möglichkeiten von Polizei, Justiz und Unternehmertum zu Ende gebracht werden.

4.4.9. Die öffentliche Diffamierung der Streikenden. Das öffentliche Bild der Streikenden, das bisher wohl die Forderungen derselben aus ökonomischer wie menschlicher Sicht nicht unberechtigt hatte erscheinen lassen, sollte endgültig verdrängt werden. So beschloß der Fabrikantenverein in einer Sitzung am 29.06.1888, daß die Streikbrecher, die durch Angriffe der Streikenden zu Schaden gekommen waren, durch ihren Arbeitgeber entschädigt werden sollten. Voraussetzung war selbstverständlich die Weiterarbeit der Betreffenden. Weiterhin kündigte der Fabrikantenverein die Mithilfe bei der Ergreifung der Täter an.[121]

Schon zuvor war eine Belohnung von 50 Mark für die Beihilfe zur Ergreifung eines Täters ausgesetzt worden.[122] Auch dieser Beschluß ist als eine weitere Maßnahme zu sehen, die Solidarität der Arbeiter zu brechen. Einerseits könnte eine solche Summe aufgrund der extremen wirtschaftlichen Notlage der arbeitslosen Tuchmacher zu der Brechung der Solidarität in den eigenen Reihen führen, andererseits wurden auch andere Neumünsteraner Bewohner durch den finanziellen Reiz dazu angehalten, bei der Bestrafung der Streikenden mitzuwirken, wobei zugleich die Streikenden öffentlich als zu verfolgende Straftäter diffamiert wurden. Diese Maßnahme diente sicherlich auch der Beeinflussung der öffentlichen Meinung und sollte die Abwendung der bisher den Streikenden entgegengebrachten Sympathien bewirken.

4.5. Das Streikende

4.5.1. Die Verstärkung der Polizeikräfte und das offizielle Streikende. Am 29.06.1888 berichtete der H.C., daß mehrere der großen Fabriken bereits wieder die volle Tätigkeit, zumindest jedoch Zweidrittel bis Dreiviertel der Produktion wieder aufgenommen hätten. Das hiesige Gerichtsgefängnis, in dem etwa zehn Tuchmacher aufgrund mit dem Streik in Verbindung zu bringender Vergehen inhaftiert waren[123], wurde einem besonderem Schutz unterstellt.[124] Die S.H.Z. begründete diese Maßnahme damit, daß die Streikenden nachts Verbindung mit den Inhaftierten aufgenommen hätten.[125] Tatsächlich befürchteten die Behörden aufgrund des steigenden Aggressionspotentials, das durch die zahlreichen Verhaftungen geschürt worden war, gewaltsame Befreiungsversuche, denen sie durch die Bewachung des Gefängnisses durch einen Militärposten entgegenzutreten suchten.[126] Im weiteren Verlauf überführte man auch Inhaftierte zur Verbüßung ihrer Strafe nach Glücksburg, um sie vom Brennpunkt des Geschehens fernzuhalten.[127]

Es war den Fabrikanten gelungen, mit Hilfe hinzugezogener Arbeitskräfte aus wirtschaftlich schwächer gestellten Regionen den Betrieb allmählich wieder aufzunehmen. Diese Streikbrecher unterstanden

120 H.C. 29.06.1888.
121 S.H.Z. 30.06.1888.
122 S.H.Z. 28.06.1888.
123 S.H.Z 1.07.1888.
124 H.C. 29.06.1888.
125 S.H.Z. 30.06.1888.
126 Rüdel, 1979, S.32.
127 S.H.Z. 07.07.1888.

dem Schutz von Polizei und Justiz. Die hiesigen Arbeiterschaft wurde schlichtweg verdrängt und ersetzt.

Am 05.07.1888 berichtete die S.H.Z. über das Eintreffen von fünf der sechs Gendarmen, die die örtliche Polizei unterstützen sollten. Bereits am 06.07.1888 veröffentlichte die S.H.Z. eine anonyme Zuschrift, in welcher der Autor darstellte, daß die Fabrikanten fest entschlossen seien, den Weg weiterzugehen und somit den Streik gewinnen würden. Weiterhin heißt es hier: „*In ihren Augen gibt es überhaupt keinen Streik mehr, sie sehen denselben als beendet an und betrachten in Ruhe die weitere Entwicklung der Dinge*:"[128]

Am Abend des 06.07.1888 fand wiederum eine Versammlung der Streikenden im Elysium statt, auf der jedoch nur 18 von 194 Arbeitern für die Wiederaufnahme der Arbeit stimmten.[129] So trafen auch in den folgenden Tagen weitere fremde Arbeitskräfte ein. Da die Zahl der hinzugezogenen Arbeiter bereits derart angestiegen war, daß in den Fabriken kein Platz mehr für deren Einquartierung zu finden war, wurden die Fremden in Privatquartieren untergebracht.[130] Der H.C. prognostizierte, daß die volle Inbetriebnahme sämtlicher hiesiger Tuchfabriken zu erwarten sei. Es wurden vorwiegend thüringische Arbeiter beschäftigt, ergänzt durch wenige verheiratete und ältere hiesige Arbeitskräfte, die sich nicht am Streik beteiligt hatten.[131] Am 15.07.1888 berichtete die S.H.Z. über das Ende der Ausstände:

„*Wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, haben die hiesigen Fabrikanten an ihre betreffenden Agenten geschrieben, für sie keine Weber mehr anzunehmen, da sie nicht im Stande seien, noch mehr Weber, als in den hiesigen Fabriken schon arbeiten, zu beschäftigen. Der Streik hier am Orte hat also tatsächlich sein Ende erreicht. Freilich nicht formell* [...]:"[132]

Am 18.07.1888 wurde der Tuchmacher Wegel, ein Mitglied des Streikkomitees, verhaftet. Mit dieser Maßnahme gelang es den Fabrikanten schließlich auch die Streikleitung aufzulösen. So wurde der Betreffende aufgrund des letzten „*Situationsberichtes*" des Streikkomitees, das von Wegel unterzeichnet worden war und Beleidigungen gegen ein früheres Mitglied des Streikkomitees enthielt, das die Arbeit wieder aufgenommen hatte, festgenommen.[133] Verurteilungsgrundlage war wiederum §153 GeWO.

Am 20.07.1888 fand eine Sitzung der städtischen Kollegien statt, auf der unter anderem die Frage der Festanstellung zweier weiterer Polizeikräfte zur Abstimmung vorgelegt wurde. Diese Forderung war von der königlichen Regierung gestellt und durch die hiesige Polizeibehörde unterstützt worden. Die Ausschreitungen der Weber wurden zum Anlaß genommen, die hiesigen Polizeikräfte von 4 auf 6 zu verstärken. Derzeit waren sieben zusätzliche Gendarmen von der Schleswiger Regierung als Hilfskräfte in Neumünster stationiert worden, welche jedoch nach Abklingen der Unruhen die Stadt wieder verlassen sollten. Der Debatte um die Bewilligung dieses Antrages ist zu entnehmen, daß die städtischen Kollegien das Streikende in greifbarer Nähe sahen.[134]

4.5.2. Die Stellung der Fabrikinspektion: Der Vermittlungsversuch des Gewerberates Goebel. Die Streikenden erkannten zunehmend die Ausweglosigkeit ihrer Situation sowie ihre Ohnmacht gegenüber der Macht der Fabrikanten.

128 S.H.Z. 06.07.1888.
129 S.H.Z. 15.07. und 18.07. 1888.
130 S.H.Z. 10.07.1888.
131 H.C. 10.07.1888.
132 S.H.Z. 15.07.1888.
133 H.C. 19.07.1888.
134 H.C. 21.07.1888.

So wandten sie sich in ihrer Not an den Gewerberat Goebel mit der Bitte, vermittelnd zwischen ihnen und dem Fabrikantenverein einzugreifen. Bezeichnend für die Haltung dieses Beamten war die Aussage, er komme dem Vermittlungsgesuch der Weber „*von Amtswegen*" nach.[135] Der Fabrikantenverein hielt eine Sitzung ab, auf der der Gewerberat anwesend war.[136] Dieser habe die Fabrikanten gefragt, ob sie zu Zugeständnissen an die Streikenden bereit seien, was diese verneinten. Auch die Frage, ob alle Streikenden die Arbeit bedingungslos wieder aufnehmen könnten, wurde dahingehend beantwortet, daß zur Zeit kein weiterer Bedarf an Arbeitskräften bestände und man sich die Auswahl unter den sich Anbietenden vorbehalten werde.[137]

Es ist an dieser Stelle auf die offizielle Streikbeurteilung des Gewerberates[138] sowie der Gewerbekammer[139] zu betrachten. Die hierin zum Ausdruck kommende Haltung dieser staatlichen Instanz soll an dieser Stelle verdeutlicht werden. Die Handlungsweise der Fabrikanten wird vollends legitimiert :

„Ein vollständiger Streik der Weber unter Leitung eines Streikkomitees wurde veranstaltet, die noch in Arbeit befindlichen Weber wurden bedroht und der Zuzug von Außen abgesperrt, so daß die Fabrikanten genötigt waren, ihre Fabriken zeitweilig zu schließen. Nach vielen Anstrengungen und großen Opfern gelang es den Fabrikanten, durch Heranziehung fremder Arbeiter die Tätigkeit wieder aufzunehmen, und da nach und nach ein vollständiger Ersatz des Arbeitspersonals eintrat, erklärte das Streikkomitee Ende Juli den Streik der Weber für beendet, der für dieselben völlig resultatlos verlaufen war."[140]

Diese in allen Punkten parteiische Beurteilung des Streikgeschehens beruhte gemäß dem ordentlichen Ablauf auf der Beurteilung des Gewerberates Goebel. Die Darstellung überrascht wenig, vor allem nicht, wenn man dessen Beurteilung der Ursachen des Streiks in Betracht zieht:

„Aus Neumünster urteilt man: Unter bestehenden Arbeitervereinigungen wirken namentlich die sogenannten Fachvereine sehr nachteilig auf die Arbeiter ein. Der stattgefundene Streik der Weber ist vorzugsweise von dem Fachverein angezettelt und geschürt worden."[141]

„Als charakteristisch bei den Arbeitseinstellungen sind zwei Forderungen anzusehen: die eines gewissen Minimallohnes und der Abschaffung von Akkordarbeiten. Es ist dabei hervorzuheben, daß [...] nur ein höchst unbedeutender Teil sämtlicher Arbeiter [...] einen Verdienst erzielten, welcher den Minimallohnsatz nicht erreichte. Die Ausstände sind daher nicht aus wirtschaftlicher Gedrücktheit der Lage entstanden, sondern es wird dies zweischneidige Kampfmittel meist ohne zwingende Gründe rein agitatorisch verwendet."[142]

So spricht Goebel der Forderung der Arbeitszeitverkürzung die sozial-ökonomische Legitimation ab. Über den Streik in Neumünster äußerte er: *„Ob die Einstellung des Ausstandes von sozialdemokratischer Seite veranlaßt ist, ist mir nicht bekannt; die spätere Leitung hatte einen sozialistischen Charakter"*.[143] Aufgrund dieser grundlegenden Abwehrhaltung gegenüber den gewerkschaftlichen sowie sozialdemokratischen Bewegungen, die von dieser Seite keineswegs überrascht, entspricht das Ergebnis der Verhandlungen ganz dem hier gezeichneten Bild. Am

135 H.C. 24.07.1888.

136 H.C. 24.07.1888.

137 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft 1911, Stadtarchiv Neumünster, S. 65 f.

138 Jahresbericht der königlich preußischen Gewerberäte (Regierungsbezirk Schleswig) 1888, Landesbibliothek, S.205 ff.

139 Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1888, Landesbibliothek.

140 Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1888 Landesbibliothek., S.120.

141 Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1888, Landesbibliothek, S. 120.

142 Im Jahr 1888 wurde erstmals zusammen mit dem Jahresbericht der Gewerbekammer ein detaillierter Bericht über die Tätigkeit des Gewerberats Goebel (verfaßt von demselben) veröffentlicht; Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1888, Landesbibliothek, S.213f.

143 Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1888, Landesbibliothek, S.213.

Pressemeldung über den Ausbruch des Textilarbeiterstreiks (Holsteinischer Courier vom 16.05.1888)

= Neumünster, 15. Mai. Der Streik der Textilarbeiter Neumünsters ist heute Morgen zum Ausbruch gekommen. — Wir theilen nachstehend über die letzten Vorgänge vor der Arbeitsniederlegung wie über diese selbst dasjenige mit, was wir nach den sorgfältigsten Erkundigungen auf allen betheiligten Seiten erfahren haben. Wir werden uns selbstverständlich in dem vorliegenden, wie in den ferneren Berichten über den Verlauf dieser im allgemeinen Interesse sehr zu beklagenden Arbeitsniederlegung der strengsten Objektivität befleißigen, da wir sehr wohl wissen, daß ein Abweichen der Presse von diesem Standpunkte die obschwebenden Gegensätze nur verschärfen würde.

23.07.1888 teilte Goebel den Streikenden auf einer Zusammenkunft das negative Verhandlungsergebnis mit.

4.5.3. Der Ausklang der Arbeitsniederlegung. Trotz dieses negativen Ergebnisses stimmten 146 gegen 38 Weber für eine Fortsetzung des Streiks.[144] Doch bereits am nächsten Tag zerbrach die einheitliche Front der Arbeiter endgültig. Trotz des Resultats der entscheidenden Abstimmung teilte das Streikkomitee auf einer am Morgen des 24.07.1888 stattfindenden Zusammenkunft der Streikenden mit, daß etliche Streikende in den Betrieben nach Arbeit gefragt hätten, ohne dem Komitee davon Mitteilung zu machen. Das Komitee erklärte, aus den genannten Gründen die Verantwortung für die Fortführung des Streiks nicht länger übernehmen zu können. Dem daraufhin gestellte Antrag, den Streik für beendet zu erklären, wurde noch am selben Tag stattgegeben.[145] Am 25.07.1888 und 26.07.1888 berichtete die S.H.Z. über die vergeblichen Versuche der Weber, die Arbeit in den Fabriken zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen. Die Fabrikanten zeigten keinerlei Entgegenkommen. Die Webstühle waren mit fremden Arbeitern besetzt worden. Weiterhin kosteten die Fabrikanten ihre Machtposition in vollen Zügen aus, indem sie sich die Freiheit vorbehielten, welche der am Streik beteiligten Arbeiter sie wieder anstellen wollten. In der Tat fanden solche Wiedereinstellungen kaum statt.[146] Die Tuchmacher hatten somit den Streik verloren. Die Zahl der nach dem Streik nicht wieder Angestellten belief sich behördlichen Nachforschungen gemäß auf 300. Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß zuvor schon etliche Tuchmacher die Stadt verlassen hatten.[147]

5. Die Streikfolgen. Erwartungsgemäß kam es auch nach dem offiziellen Streikende zu zahlreichen Ausschreitungen der arbeitslosen Weber. Auch die polizeiliche Verfolgung der Streikenden nahm seinen Fortgang. Es zeigt sich hierin die konsequent unerbittliche Haltung der Behörden gegenüber den Streikenden. Obwohl der Arbeitskampf beendet und eindeutig zu Gunsten der Unternehmerschaft sowie der behördlichen Interessen ausgefallen war, wurde noch zu diesem Zeitpunkt des sicheren Sieges auf Grundlage der zuvor beschlagnahmten Kassenbücher, Sammel- und Streiklisten gegen 60 Personen Strafantrag wegen unerlaubter Sammlungen gestellt.[148]

6. Die langfristigen Entwicklungen. Der überwältigende Sieg des Unternehmertums ist aufgrund der angewandten Mittel nicht weiter erstaunlich. Mit der Außerkraftsetzung des Sozialistengesetzes 1890 wurde der Textilge-

144 H.C. 24.07. 1888.

145 Jahresbericht der Textilarbeitergewerkschaft von 1911, Stadtarchiv Neumünster, S.66., vgl. auch H.C. 25.07.1888.

146 S.H.Z. 26.07.1888, vgl. auch Rüdel, 1979, S.33.

147 Rüdel, 1979, S.33, vgl. auch S.H.Z. 29.08.1888.

148 S.H.Z. 23.08.1888.

Fabrikarbeiter vor der Tuchfabrik C. F. Köster im Jahr 1890 (Archiv des Textilmuseums Neumünster)

werkschaft zwar eine bedeutende Erweiterung des Organisationsfreiraumes ermöglicht, dennoch hatte diese reichsweite Veränderung keinen prägenden Einfluß auf die gegebene Machtstruktur in Neumünster.

Die Gewerkschaftsentwicklung verlief in den Folgejahren in Neumünster eher zögerlich. Nach 1890 ist eine allmählich stärker werdende Organisationsbereitschaft der Arbeiter zu erkennen. Im selben Jahr löste sich der „*Fachverein der Tuchmacher*" auf und gründete sich zugleich neu als Ortsgruppe des Deutschen Textilarbeiterverbandes.[149] Ende 1893 wurde in Neumünster ein Gewerkschaftskartell gegründet, dem sich innerhalb der folgenden Jahre alle Neumünsteraner Gewerkschaften anschlossen.[150] Dennoch konnten sich die gewerkschaftlichen Forderungen im Beschäftigungsbereich nur sehr partiell durchsetzen.

Immerhin wurde 1892 in Neumünster ein Gewerbegericht gegründet, welches durch die paritätische Zusammensetzung der Vertreter der Interessenparteien diesen die Möglichkeit zur informellen Kontaktaufnahme bot, welche auch genutzt wurde, wie den Ereignissen des Jahres 1896 zu entnehmen ist.[151]

So wurde Mitte 1896 auf einer Versammlung der Textilgewerkschaft wiederum die Forderung nach einer halbstündigen Verlängerung der Mittagspause gestellt. Dieses Anliegen wurde in Form eines Gesuchs durch das Gewerkschaftskartell an den Fabrikantenverein gerichtet. Die Textilfabrikanten hatten jedoch ihre Haltung in keiner Weise modifiziert. Die Unternehmerschaft weigerte sich noch immer, die sozialdemokratische Gewerkschaft als legitime Interessenvertetung der Arbei-

149 Hammes, 1988, S.78.
150 Hammes, 1988, S.78.
151 vgl. hierzu auch Schliep, 1985, S. 119.

terschaft und somit als Verhandlungspartner in arbeitsvertraglichen Fragen anzuerkennen. So lautete der Inhalt des ablehnenden Bescheids der Fabrikantenvereins:

„Auf ihr Schreiben [...] erwidern wir höflichst, daß wir nicht bereit sind, über irgendwelche die Textilbranche betreffenden Angelegenheiten mit dem Gewerkschaftskartell zu verhandeln zu können, sondern nur mit unseren Arbeitern.

Der Vorstand des Fabrikantenvereins der Textil-Industrie
i.A. Carl Bartram"[152]

Daraufhin beschloß die Gewerkschaft, die Gewerbegerichtsbeisitzer (die Vertreter der Arbeiterschaft) mit der Weiterführung der Verhandlungen zu betrauen. Nach drei Wochen erging schließlich die Zusage des Fabrikantenvereins, in der sich die Textilfabrikanten mit der Einführung der verlängerten Mittagspause einverstanden erklärten. Auch acht Jahre nach Abklingen des Streiks war das Ziel des Beharrens auf direkte Verhandlungen mit der Arbeiterschaft, zu demonstrieren, daß die Gewerkschaft nicht zur Durchsetzung der Forderungen verhelfe, sondern sie vielmehr verhindere. Es wurde so versucht, den Zustrom der Arbeiter zur Gewerkschaft einzudämmen. Die Erfüllung der acht Jahre zuvor so schwer umkämpften Forderung bestätigt wiederum die These, daß der Streik nicht vorrangig auf wirtschaftlichen Beweggründen beruhte, sondern es vielmehr um den Machtkampf der Interessenparteien ging. Die Einhaltung von Prinzipien sowie die Demonstration der Macht bildeten die Motivationsgrundlage für den Fabrikantenverein.

Abschließend bleibt festzustellen, daß die Position der Textilfabrikantenschaft gegenüber Forderungen der Arbeiterschaft auch in den Folgejahren überaus ablehnend blieb. Bis zur Jahrhundertwende konnten in den Bereichen der Arbeitszeitverkürzung wie auch der Lohnpolitik keine weiteren Erfolge erzielt werden.

152 H.C. 02.06.1896.